

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann George Hoffmanns, weiland Inspectoris der Teutschen Schulen des Wäisenhauses, Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri

Hofmann, Johann Georg

Halle, 1756

VD18 1306049X

Die 47 Lection.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-211635

Die 47 Section.

2. Die Pflichten des obrigkeitlichen Standes.

1. Was folget nun für ein Hauptstand in der Christlichen Kirche?

Nun folget der andere Hauptstand in der Christlichen Kirche, nemlich der obrigkeitliche Stand, welcher auch der Regier- oder Wehrstand genennet wird. Darzu gehören nun 1) Obrigkeiten, und 2) Unterthanen.

2. Wo wird 1) die Pflicht der Obrigkeit beschrieben?

Die Pflicht der weltlichen Obrigkeit wird auch in Gottes Wort beschrieben, als Röm. 13, 1. 2. 4:

Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung. Die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Denn sie träget das Schwerdt nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut.

Ime

Imgleichen 5 B. Mos. 16, 19, 20:

Du solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Person ansehen, noch Geschenke nehmen. Denn die Geschenke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten. Was recht ist, dem solt du nachjagen.

Hieher gehöret auch 2 Chron. 19, 6, 7:

Josaphat, der König Juda, sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr thut; denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und er ist mit euch im Gerichte. Darum lasset die Furcht des Herrn bey euch seyn.

3. Was haben wir aus diesen Zeugnissen zu lernen?

Aus diesen Zeugnissen der heiligen Schrift haben wir zu lernen: 1) Was die Obrigkeit sey; 2) Was ihre Pflicht sey.

4. Von wem ist die Obrigkeit, und was ist sie?

Die Obrigkeit ist keine menschliche, sondern göttliche Ordnung, da Gott gewissen Personen Macht und Gewalt über andere Menschen gegeben hat, dieselben zu regieren, und sie entweder zu beschützen, oder zu bestrafen. Es ist dieselbe zweyerley: 1) die hohe, und 2) die Unterobrigkeit. Beyde aber ist von Gott. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott. Ist nun die

Da 5

Obrig-

Obrigkeit also beschaffen, daß sie Gott fürchtet, so ist eine grosse Gnade und Wohlthat Gottes für das ganze Land, für eine Stadt und Ort. Fürchtet sie aber Gott nicht, sondern ist gottlos, so ist auch eine grosse Strafe Gottes über die Unterthanen.

5. Worüber erstreckt sich ihre Gewalt?

Die Macht und Gewalt, so die Obrigkeit von Gott hat, erstreckt sich nicht über die Gewissen der Menschen, denn solche hat Gott ihm selber vorbehalten; sondern über derselben Leib und Leben, auch über zeitliche Güter. Wenn also die Obrigkeit etwas wolte befehlen, das wider Gott und sein Wort wäre, oder wolte die Frommen verfolgen und strafen, so mißbrauchete sie ihre Gewalt gar sehr, Dan. 6, 7. 2 Mos. 1, 17. Apost. 4, 8. 28. Denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sondern als eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, Röm. 13, 4.

6. Welches ist die erste pflicht der Obrigkeit nach dem Worte Gottes?

Die Pflicht der Obrigkeit nach dem Worte Gottes ist erstlich, daß sie erkenne, sie sey nicht über, sondern unter Gott, 1 Mos. 50, 19, sie sey nicht Gottes Herr, sondern Gottes Dienerin, daher sie denn nicht thun, noch schalten und walten darf im Lande, wie sie will, sondern wie Gott will. Was Gott in seinem Wort befohlen, das muß sie gern und wohl in acht nehmen, und sich nach

nach Gott und seinem Wort genau richten. Wo aber die Obrigkeit wider Gott und sein Wort handelt, so fällt sie in Gottes Strafe, welche sich zu seiner Zeit offenbaret, wie solches die Exempel der Könige in Israel bezeugen, und andere mehr.

7. Welches ist die andere Pflicht der Obrigkeit?

Daß sie allem gottlosen und ärgerlichen Wesen im Lande, so viel an ihr ist, steure und wehre, hingegen die wahre Gottseligkeit und Ehrbarkeit sowohl mit ihrem eigenen Exempel, als auch sonst mit guten Ordnungen und Anstalten in Kirchen und Schulen befördere, 5 Mos. 17, 18, 19. Jos. 1, 7, 8. 2 Chron. 19, 6, 7.

8. Welches ist die dritte?

Daß sie der Unterthanen Bestes in allem treulichst suche und befördere, im Leiblichen und Geistlichen, nicht aber ihre eigene Lust und Ergötlichkeit zum Zweck habe, noch geizig sey, 2 Mos. 18, 2.

9. Welches ist die vierte?

Daß sie Recht und Gerechtigkeit fleißig handhabe und befördere, und nicht auf Personen oder Geschenke sehe, nach 5 Mos. 16, 19.

10. Welches ist die fünfte?

Daß sie Gott um Weisheit bitte, das Land wohl zu regieren; ja auch für das ganze Land, Stadt und Volk zu Gott fleißig bete, daß er die Herzen ihrer Unterthanen durch seinen heiligen Geist regieren wolle, 1 Kön. 3, 5 f. Weish. 9, 1 f.

11. Wo

II. Wo werden 2) die Pflichten der Unterthanen beschrieben?

Die Pflichten der Unterthanen werden in unterschiedlichen Sprüchen beschrieben, als:

Matth. 22, 21: Gebet dem Kaysers, was des Kaysers ist, und Gotte, was Gottes ist. Röm. 13, 5. 6. 7: So seyd nun der Obrigkeit aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Derohalben müßet ihr auch Schoß geben; denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schuß sollen handhaben. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seyd: Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret. 1 Tim. 2, 1. 2. 3: So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn solches ist gut, darzu auch angenehm vor Gott, unserm Heilande. Tit. 3, 1: Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und ge-

gehorsam seyn, zu allem guten Werck bereit. 1 Petr. 2, 13. 14: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des HERRN willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen.

12. Welche sind Unterthanen?

Alle diejenigen sind Unterthanen, welche unter einer Obrigkeit im Lande leben, sie mögen seyn, welche sie wollen, Fremde oder Einheimische. Alle und jede gehet diese Pflicht an, und mag sich niemand weigern, seine Pflicht zu beobachten, wenn auch gleich eine Obrigkeit nicht so wäre, als sie seyn sollte.

13. Worin bestehen die Pflichten der Unterthanen?

Alle angezogene Sprüche gehen dahin, daß sie lehren, wie die Unterthanen der Obrigkeit sollen gehorsam und unterthänig seyn.

14. Welches ist also der Unterthanen erste Pflicht?

Die erste Pflicht der Unterthanen ist diese: Sie sollen allen Gehorsam und Unterthänigkeit gegen ihre Obrigkeit beweisen, daß sie ihren Befehl respectiren, und thun, was sie haben will: und solches nicht aus Zwang, oder nur aus Noth, oder allein um der Strafe willen, sondern

derm

dern um des Gewissens, ja um des **Herren** willen. Jedoch sind Unterthanen alsdenn nicht schuldig, Gehorsam zu beweisen, wenn die Obrigkeit etwas wider **Gott** und das Gewissen fordern wolte. Denn da heisset es: Man muß **Gott** mehr gehorchen, denn den Menschen; wie die Apostel solches wohl in acht genommen haben, Apostlg. 4, 19. c. 5, 29.

15. Welches ist die andere Pflicht?

Die andere Pflicht ist: Die Unterthanen sollen der Obrigkeit Furcht und Ehre beweisen, Röm. 13, 7: Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. Und solches daher, weil die Obrigkeit **Gottes** Ordnung ist, und **Gottes** Bild an sich trägt, auch **Gottes** Stelle vertritt, oder uns an **Gottes** Stelle auf Erden regieret. Solte sich auch die Obrigkeit nicht nach Gebühr verhalten: so hebet doch solches die schuldige Furcht und Ehre gar nicht auf; sondern Unterthanen sollen in solchem Fall Geduld an ihnen beweisen und für sie beten.

16. Welches ist die dritte Pflicht?

Die dritte Pflicht ist: Die Unterthanen sollen der Obrigkeit auch geben Schoß, Zoll, Accis und Steuer, oder wie es Namen haben mag. Darum spricht Christus Matth. 22, 21: Gebet dem Kaysers, was des Kaysers ist. Und Röm. 13, 7 heisset: Derohalben müisset ihr ihnen auch Schoß geben: denn sie sind **Gottes** Diener, die solchen Schutz sollen hand-

handhaben. Es ist offenbar, daß zur Erhaltung des gemeinen Wesens, und zum Schutze des Landes, wie auch zu andern Anstalten viele Kosten erfordert werden, daher Unterthanen sich nicht entziehen, noch auf einige Weise die Obrigkeit betriegen sollen, ob auch gleich die Obrigkeit zuweilen über die Gebühr, und zur Drückung der Unterthanen allzuviel fordern sollte; welches sie so denn vor Gott selbst zu verantworten hat.

17. Welches ist die vierte Pflicht?

Die vierte Pflicht ist endlich diese: Die Unterthanen sind der Obrigkeit das Gebet schuldig, wie Paulus 1 Tim. 2, 1 lehret: So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte &c. Eben darin beweisen die Unterthanen gegen die Obrigkeit ihre hergliche Liebe, wenn sie fleißig für sie beten. Das Beste, was sie für dieselbe von Gott zu bitten haben, ist, daß ihr Gott Weisheit und Gnade geben wolle zu ihrem hohen und wichtigen Amte. Solche haben sie höchst vonnöthen, weil in ihrem Amte oft gar sehr verwirrete Sachen vorkommen, welche aus einander gewickelt werden müssen. Daher auch der König Salomo, als er solches erkannte, selbst Gott um ein weises Herz bat. Daß es nun zuweilen im Lande nicht so zugehet, als es billig seyn sollte, ist gutentheils die Schuld, daß die Unterthanen nicht fleißig und herglich für ihre Obrigkeit beten, Jer. 29, 7.

Die